BEITRAGSORDNUNG

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.07.2026

§ 1 Grundsatz
Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 9 der Satzung die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge sowie mögliche Umlagen und Zusatzbeiträge. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beitragshöhe
1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen:
   a. Schüler bis 13 Jahre: 30,00 €
   b. Jugendliche ab 14 bis 17 Jahren: 40,00 €
   c. Erwachsene ab 18 Jahren: 65,00 €
   d. Alleinerziehende mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im selben Haushalt: 75,00 €
   e. Familienbeitrag: 110,00 €
2. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung dieser Beitragsordnung.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Beiträge unter Berücksichtigung der finanziellen Erfordernisse des Vereins sowie der allgemeinen Kostenentwicklung anpassen.

§ 3 Familienbeitrag und Beitrag für Alleinerziehende
1. Der Familienbeitrag gilt für Familien, bei denen zwei Erwachsene und mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils Mitglied des Vereins sind und im selben Haushalt leben.
2. Der Beitrag für Alleinerziehende gilt für alleinerziehende Elternteile mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im selben Haushalt.
3. Für volljährige Kinder in Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildung sowie während eines anerkannten Freiwilligendienstes, z. B. FSJ, FÖJ oder Bundesfreiwilligendienst, kann der Vorstand auf Antrag eine Fortführung des Familienbeitrags oder des Beitrags für Alleinerziehende gewähren. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
4. Voraussetzung ist jeweils das gemeinsame Wohnen in einem Haushalt.
5. Änderungen der familiären oder häuslichen Verhältnisse sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise
1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01. Februar eines Kalenderjahres fällig.
2. Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Nicht-Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Bankarbeitstag.
3. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Zahlungsweise zulassen.
4. Änderungen der Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
5. Entstehende Rücklastschriftgebühren sind vom Mitglied zu tragen, sofern sie nicht vom Verein zu vertreten sind.
6. Die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

§ 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht
1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt des Vereinsbeitritts.
2. Der volle Jahresbeitrag wird bei Eintritt bis zum 30. Juni erhoben.
3. Bei Eintritt ab dem 01. Juli wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.
4. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft satzungsgemäß beendet wird.
5. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht anteilig zurückerstattet.

§ 6 Zusatzbeiträge von Abteilungen und Bereichen
1. Abteilungen und Bereiche des Vereins können zur Finanzierung besonderer Aufwendungen zusätzliche Beiträge erheben, soweit diese Beitragsordnung dies zulässt.
2. Höhe und Fälligkeit werden durch die jeweilige Abteilungsleitung oder Bereichsverantwortung im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt und bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
3. Die betroffenen Mitglieder sind über Höhe, Fälligkeit und Zweck des Zusatzbeitrags zu informieren.

§ 7 Umlagen
1. Zur Deckung besonderer finanzieller Aufwendungen können Umlagen erhoben werden.
2. Die Erhebung von Umlagen bedarf gemäß § 9 der Satzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Die Umlage darf das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten.

BEITRAGSORDNUNG

§ 8 Beitragsermäßigung in sozialen Härtefällen

1. Der Vorstand kann in begründeten sozialen Härtefällen Beiträge ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.
2. Die Entscheidung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.
3. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 9 Beitragsermäßigung für langjährige Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände

1. Mitglieder, die dem Verein mindestens 50 Jahre angehören und das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag eine Reduzierung des Jahresbeitrags um 50 % erhalten.
2. Ehrenmitglieder können auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
3. Personen, denen nach Maßgabe der Ehrenordnung die Ehrung als Ehrenvorstand verliehen wurde, sind ohne Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Über Anträge nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Vorstand.
5. Die Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung gilt ab dem auf die Antragstellung folgenden Beitragsjahr, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.
6. Ein Anspruch auf rückwirkende Erstattung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.07.2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Beitragsregelungen.

_____	_____	_____
1.Vorstand Andreas Gambel	2.Vorstand Heiko Geyer	3.Vorstand Rüdiger Galle